

BETRIEBSORDNUNG

für die Benutzung des Ressourcenparks Graz und der Abfallbehandlungsanlage der Holding Graz – Abfallwirtschaft

1. Die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt) betreibt im Auftrag der Stadt Graz für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Graz sowie für Betriebe, welche an die städtische Abfallsammlung angeschlossen sind, am Standort Sturzgasse 5 den Ressourcenpark Graz (mit Re-Use-Zone, Wertstoff-Zone, Reststoff-Zone) und am Standort Sturzgasse 8 die Problemstoff-Zone (als Teil des Ressourcenparks Graz) und eine Abfallbehandlungsanlage. Der Ressourcenpark Graz wird dazu betrieben, um vorsortiert angelieferte Abfälle getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und allen abfallrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Abfallbehandlungsanlage dient zur Übernahme von Siedlungsabfällen und zur mechanischen Abfallaufbereitung.
2. Im Ressourcenpark werden Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden „AWG“ genannt), somit bewegliche Sachen, deren sich der/die Besitzer:in entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen, zu den auf der Webseite der Holding Graz unter holding-graz.at/ressourcenparkgraz veröffentlichten bzw. in der Graz Abfall App abrufbaren sowie den vor Ort angeschlagenen jeweils gültigen Konditionen und Preislisten getrennt erfasst und zur Verwertung übernommen.
3. Sofern diese Betriebsordnung nicht bereits im Zuge der Vorabregistrierung für die Erlangung eines vergünstigten Entsorgungsbeitrages zur Kenntnis genommen und akzeptiert wird, gilt diese mit dem Betreten bzw. Befahren des Ressourcenparks Graz als zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die maßgebliche Fassung unserer Betriebsordnung ist sowohl vor Ort im Ressourcenpark ausgehängt als auch unter holding-graz.at/ressourcenparkgraz abrufbar.
4. Der Ressourcenpark Graz ist in 4 Zonen aufgeteilt: Reststoff-Zone, Wertstoff-Zone, Re-Use-Zone und Problemstoff-Zone.

Die Einfahrt in die Reststoff-Zone ist für alle Benutzer:innen kostenpflichtig. Grazer:innen ab dem 16. Lebensjahr mit aufrechtem Haupt- oder Nebenwohnsitz in Graz bezahlen bei Vorabregistrierung und Einfahrt mittels personalisiertem QR-Code für die ersten 5 Einfahrten pro Kalenderjahr jeweils einen vergünstigten Entsorgungsbeitrag in Höhe von

EUR 6 € pro Einfahrt bis maximal 200 kg.

Ab der 6. Einfahrt sowie für Mengen über 200 kg sowie für Nicht-Grazer:innen, somit für Benutzer:innen, die über keinen aufrechten Haupt- oder Nebenwohnsitz in Graz verfügen, gilt der Standardtarif zu den auf der Webseite der Holding Graz veröffentlichten bzw. in der Graz Abfall App abrufbaren sowie den vor Ort angeschlagenen jeweils gültigen Konditionen und Preislisten.

Missbrauch (z. B. durch die Angabe von falschen Daten oder die Verwendung von fremden Daten) wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Ihren QR-Code für die vergünstigte Einfahrt in den Ressourcenpark bekommen Sie wie folgt:

- **Graz Abfall App:** Registrieren Sie sich kostenlos im Hauptmenü „Ressourcenpark Graz Einfahrt“ und erhalten Sie Ihren persönlichen QR-Code auf Ihr Smartphone. Dieser kann auch heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- **Website der Holding Graz:** Füllen Sie das Formular „Ressourcenpark Graz Einfahrt“ aus, klicken Sie auf „Download QR-Code“ und Sie erhalten die PDF-Datei unter: holding-graz.at/ressourcenparkgraz
- **Servicestellen der Stadt Graz:** Melden Sie sich persönlich vor Ort mit Ihrem Ausweis und Meldezettel an. Alle Infos unter: graz.at/servicestellen, Tel.: +43 316 872-6666

In der kostenpflichtigen Reststoff-Zone werden unter anderem folgende Abfallarten übernommen: Sperrmüll bzw. jener Teil des Hausmülls, der wegen seiner Größe und seines Gewichtes nicht in der Restmülltonne gesammelt werden kann, Matratzen, Teppiche, Altholz, Altreifen, Bauschutt, Keramik, Baurestmassen, Bau-Reststoffe, Gipskartonplatten, PVC-Abfälle, Flachglas, Baum- und Strauchschnitt, Mähgut und Laub, etc..

Für die Übernahme von Abfall in der kostenpflichtigen Reststoff-Zone im Ressourcenpark werden jeweils drei verschiedene Tarife (Sperrmüll, Bauschutt, Baum- und Strauchschnitt) gemäß den auf der Webseite der Holding Graz veröffentlichten bzw. in der Graz App abrufbaren sowie vor Ort angeschlagenen Konditionen und jeweils gültigen Preislisten verrechnet. Vor dem

Ablegen von sortenreinem Baum- und Strauchschnitt (gilt auf für Mähgut und Laub) oder Bauschutt (gilt auch für Bauschutt grau & rot, Baurestmassen, Keramik Gipskartonplatten, Bau-Reststoffe) ist bei den gekennzeichneten Säulen mittels Schalter ein/e Mitarbeiter:in zu kontaktieren, welche/r die Tarifumbuchung vornimmt.

In der kostenlosen Wertstoff-Zone werden zum Beispiel Papier, Karton, diverse Metalle, diverse Kunststoffe, sowie Verpackungen etc. angenommen.

In der kostenlosen Re-Use-Zone werden noch funktionsfähige Gegenstände wie z.B. Textilien, Möbel, Bücher etc. angenommen. Ob ein Gegenstand wieder verwendbar ist, entscheidet ausschließlich das geschulte Personal vor Ort. Sofern ein Gegenstand von unserem Personal als nicht wieder verwendbar beurteilt wird, ist dieser selbstständig und ordnungsgemäß sowie allenfalls auch kostenpflichtig zu entsorgen.

Eine detaillierte Auflistung aller Abfallarten nach Zonen getrennt, sind immer der letztgültigen Version des Ressourcenpark Graz Folders auf der Website holding-graz.at/ressourcenparkgraz zu entnehmen.

Die kostenlose Problemstoff-Zone dient zur Anlieferung haushaltsüblicher Mengen von Elektroaltgeräten (keine Gewerbe- und/oder Industriegeräte) und Problemstoffen aus Grazer Haushalten.

Eine „haushaltsübliche Menge“ entspricht einer durchschnittlich je Haushalt anfallenden Menge und wird aus langjährigen statistischen Werten ermittelt. Jedem Grazer Haushalt wird die Anlieferung einer „haushaltsüblichen Menge“ zugestanden.

5. Die Anlieferung von Abfällen aus gewerblichen Tätigkeiten ist im Ressourcenpark Graz untersagt. Abfälle aus gewerblichen Tätigkeiten und unsortierte Abfälle werden zur Entsorgung ausschließlich in der Abfallbehandlung (Waage 1), Sturzgasse 8 lt. dem auf der Webseite der Holding Graz unter holding-graz.at/gewerbeanlieferung veröffentlichten Tarifblatt übernommen. Das Tarifblatt wird auch vor Ort bei der Waage 1 ausgegeben.
6. Der Ressourcenpark dient nicht nur zur Übernahme von regelmäßig auf einer Liegenschaft anfallenden Rest- oder Bioabfällen. Dafür sind ausschließlich die entsprechenden Abfuhrdienste in Anspruch zu nehmen.
7. Allfällige Änderungen der Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Holding Graz veröffentlicht (holding-graz.at/ressourcenparkgraz). Anlieferungen von Abfällen sind ausschließlich während der Öffnungszeiten gestattet. Jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten gilt als wildes Ablagern von Abfall und wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Die Einfahrt oder der Zugang zum Ressourcenpark Graz und der Abfallbehandlungsanlage hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Abladen von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Den diesbezüglichen Anweisungen des Personals ist stets Folge zu leisten.

Montag bis Samstag: 8 bis 18 Uhr
Sonn- und Feiertage geschlossen
Lange Samstage von 1. April bis
25. Oktober: 8 bis 20 Uhr

8. Mit der Benützung des Ressourcenparks Graz und der Abfallbehandlungsanlage wird ein Vertragsverhältnis gemäß § 861 ABGB begründet. Die Kassenbelege aus den Kassenautomaten gelten nicht als Nachweis für die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 AWG 2002 i.d.g.F, sehr wohl jedoch die Rechnungen, welche bei der Abfallbehandlung (Waage 1) ausgegeben werden.
9. Die Holding Graz stellt keine Begleitscheine laut Abfallnachweisverordnung 2012 i.d.g.F aus. Es dürfen daher nur Problemstoffe im Sinne des AWG 2002 § 2, Abs. 4 angenommen werden.
10. Mit dem Einbringen der angelieferten Abfälle oder Altstoffe in die im Ressourcenpark Graz und der Abfallbehandlungsanlage bereitgestellten Container und Behältnisse oder dem Abladen auf dem Gelände, wird das Eigentum an diesen Stoffen auf die Holding Graz übertragen. Wertgegenstände, welche sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache. Mit der Abgabe von Abfällen erklären sich die Kund:innen einverstanden, dass im Sinne des Vorranges der Abfallvermeidung (§ 1 AWG 2002) die abgegebenen Gegenstände im Bedarfsfall einer Wiederverwendung zugeführt werden können.
11. Beim Sortieren und anschließenden Einbringen der Abfälle in die Container und Behältnisse ist den Anweisungen des Personals ausnahmslos Folge zu leisten. Es ist untersagt, gelagerte Altstoffe oder Gegenstände zu entnehmen und mitzunehmen. Es steht jedoch der Leitung des Ressourcenparks Graz und der Abfallbehandlung und von diesen beauftragten Personen im Einzelfall das Recht zu, Gegenstände an Dritte weiterzugeben. Jegliche Haftung und/oder Funktionsgarantie für derartige Gegenstände ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Überlassung derartiger Gegenstände besteht kein Rechtsanspruch. Ausgenommen sind Teile oder Gegenstände, bei denen die Gefahr der Weitergabe vertraulicher Daten besteht.

12. Im gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) i.d.g.F und ist eine Fahrgeschwindigkeit von maximal 15 km/h zulässig.
13. Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen im gesamten Areal nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
14. Das Benutzen des Ressourcenparks Graz und der Abfallbehandlungsanlage, sowie das Entladen von Abfällen und Altstoffen erfolgt grundsätzlich auf Gefahr der anliefernden Person. Aus Sicherheitsgründen wird darauf hingewiesen, dass bei Abfall Anlieferungen geschlossenes Schuhwerk bzw. angemessene Schutzausrüstung (z.B. Arbeitshandschuhe) getragen werden sollten, da für Verletzungen keinerlei Haftungen übernommen werden kann. Die Warnhinweise, Aufkleber und Piktogramme am Betriebsgelände sind aus Sicherheitsgründen und zum Selbstschutz zu beachten.
15. Soweit in dieser Betriebsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haftet die Holding Graz dem Vertragspartner für entstandene Schäden nur für den Fall, dass der Schaden von der Holding Graz bzw. deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Holding Graz haftet überdies nur für jene Schäden, die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbar waren. Die Haftung der Holding Graz ist – ausgenommen bei Vorsatz – mit der jeweiligen Vertragssumme begrenzt. Die Haftung für weitergehende oder anderweitige Schäden, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn und Produktionsausfall ist ausgeschlossen.

Sämtliche Schadenersatzansprüche des/der Vertragspartner:in können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Vertragspartner von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt eines (Primär-)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

Gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzrechtes gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht für Personenschäden sowie für sonstige Schäden, welche die Holding Graz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

16. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Betriebsordnung steht der Holding Graz oder deren befugten Mitarbeiter:innen das Recht zu, Personen zu verwarren oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Abfällen oder Altstoffen auszuschließen (Hausverbot). Die Entnahme von Altstoffen, ungebührliches Verhalten, Handgreiflichkeiten und versuchtes Hintergehen des Wiegesystems, wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Ein Hausverbot hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.
17. Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer am Betriebsgelände. Der Aufenthalt im Ressourcenpark und in der Abfallbehandlungsanlage ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet bzw. auf diese zu beschränken. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt am Gelände untersagt. Sicherheitsanweisungen des Betriebspersonals ist stets Folge zu leisten.
18. Sowohl zu Ihrer als auch zu unserer Sicherheit werden die eingangs angeführten Areale videoüberwacht. Alle Informationen zur Videoüberwachung und zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzhinweise der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, die unter [holding-graz.at/de/datenschutz](https://www.holding-graz.at/de/datenschutz) abgerufen werden kann.
19. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Für Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
20. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
21. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Betriebsordnung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der vorliegenden Betriebsordnung. Gegenüber Vertragspartner:innen, die Verbraucher:innen iSd KSchG sind, tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbraucher:innen gesetzlich vorgesehen ist.